

Regierungspräsidium Gießen

Vorhaben der Avacon Netz GmbH
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Avacon Netz GmbH plant in der Gemeinde Lahntal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, die Anbindung eines neuen Umspannwerks (UW) in die bereits bestehende 110-kV-Freileitung LH-11-1099 Lahntal - Marburg. Der Anschluss soll über den Maststandort Nr. 18 erfolgen. Der Mast 18 wird dafür um 25 m in südlicher Richtung verschoben und um ca. 1 Meter erhöht. Im Anschluss an die Errichtung des neuen Mastes 18 wird der Bestandsmast demontiert.

Für die beabsichtigte Änderung ist ein Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG zur Bestätigung der Unwesentlichkeit des Vorhabens beantragt. Das Regierungspräsidium Gießen hat in diesem Zusammenhang festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Änderungen (Mastverschiebung und Erhöhung) sind als geringfügig einzuschätzen. Der Betrieb der Leitung wird nicht geändert. Das geplante Vorhaben wird in einem Bereich landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgeführt.

Beeinträchtigungen sind im Wesentlichen während der Bauzeit zu erwarten. Diese liegen im Bereich von Lärm- und Staubemissionen. Aufgrund der auf die Bauzeit beschränkten Dauer sind diese als gering einzustufen.

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser treten nicht ein. Der Standort des Ersatzneubaus von Mast 18 befindet sich in dem Wasserschutzgebiet „WSG TB Michelbach“ innerhalb der Schutzzone III. Eine wasserrechtliche Genehmigung liegt vor. Um eine Beeinträchtigung des WSG zu vermeiden, werden entsprechende Schutzmaßnahmen eingehalten.

Während der Bauzeit besteht die Gefahr austretender Betriebsstoffe an den eingesetzten Geräten und Baumaschinen. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der im LBP vorgeschlagenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, der Sorgfaltspflicht und der guten fachlichen Praxis ist eine Gefährdung des Bodens bzw. des Grundwassers/der oberirdischen Gewässer nicht zu befürchten.

Weiterhin treten baubedingt Beeinträchtigungen des Bodens auf. Der Boden wird insoweit betroffen, dass Verdichtungen im Bereich der Baustellenflächen eintreten, die jedoch durch das Auslegen von Baggermatten oder Platten vermindert werden können. Nach Bauende wird der Ausgangszustand wiederhergestellt, unter anderem durch Neueinsaat und Lockerung von Bodenverdichtungen.

Insgesamt werden während der Baumaßnahme temporär ca. 1.240 m² in Anspruch genommen. Der Umfang der dauerhaften Neuversiegelung beträgt ca. 100 m². Nach Abschluss der Maßnahme wird der ursprüngliche Zustand weitestgehend wiederhergestellt.

Weitere Belastungen lassen sich im Bereich des Schutzgutes Landschaft feststellen. Die Erhöhung des Mastes um einen Meter wirkt sich nur gering auf das Landschaftsbild aus

In 120 m Entfernung vom geplanten Mast befindet sich das FFH-Gebiet 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ (Größe 9.450 ha). Lebensraumtypen werden nicht in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Schutzgüter ergeben sich durch das Vorhaben nicht, da mit der Masterrhöhung keine Änderung des Betriebes der 110-kV-Freileitung verbunden ist.

Weitere in der Anlage 3 genannte Schutzgebiete bzw. Schutzgüter sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nicht vor.

Die Änderung ruft keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 8. März 2022

Regierungspräsidium Gießen
Az.: RPGI-33-66i0200/3-2021/3